BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DEN BESCHLUSS NR. 125/2024 DES GEMEINSAMEN EWR

AUSSCHUSSES

Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 der Kommission vom 5. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinie 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit

Behandlung im Landtag				
	Datum			
1. Lesung				
2. Lesung				
Schlussabstimmung				

Nr. 89/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	e
Zusar	nmenfassung	5
Zustä	ndiges Ministerium	ົວ
Betro	ffene Stelle	5
I.	BERICHT DER REGIERUNG	7
1.	Ausgangslage	7
2.	Begründung der Vorlage	3
3.	Schwerpunkte der Vorlage	8
4.	Durchführung10)
5.	Verhältnis zur Schweiz	1
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches1	1
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	2 2 2
II.	ANTRAG DER REGIERUNG14	4
Beila	gen:	
_	Beschluss Nr. 125/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 12. Jun 2024 (inoffizielle Übersetzung des englischen Originals zu Informationszwecken);	

 Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 der Kommission vom 5. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Beschluss Nr. 125/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 12. Juni 2024 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 der Kommission vom 5. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit in das EWR-Abkommen übernommen.

Bei der gegenständlichen Delegierten Verordnung handelt es sich um einen Änderungsrechtsakt, der die in der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD) vorgegebenen Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit an die Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindexes anpasst. Im massgeblichen Zeitraum ist der von Eurostat für die Union erstellte Europäische Verbraucherpreisindex um 20,32% gestiegen. Folglich werden die oben genannten Grundbeträge um diesen Prozentsatz angehoben.

Liechtenstein ist zur Übernahme der gegenständlichen Delegierten Verordnung aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft verpflichtet. Grundsätzlich wird die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 mit ihrem Inkrafttreten im EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Allerdings wurden die in der IDD vorgegebenen Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit in Liechtenstein in Art. 17 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 2 Bst. b Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) umgesetzt.

Die Durchführung der Delegierten Verordnung erfordert daher eine entsprechende Anpassung der in Art. 17 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 2 Bst. b VersVertG genannten Beträge an die in der Delegierten Verordnung vorgegebenen Grundbeträge in Euro. Die entsprechende Behandlung in erster Lesung und Beschlussfassung in

zweiter Lesung durch den Landtag sollen noch im Herbst 2024 erfolgen, um ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 125/2024 sicherstellen zu können.

Der Beschluss Nr. 125/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 12. Juni 2024 bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Landtages, da es sich hierbei um einen Staatsvertrag handelt, durch welchen Verpflichtungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung eingegangen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 27. August 2024

LNR 2024-1244

Р

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag zum Beschluss Nr. 125/2024 vom 12. Juni 2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss Nr. 125/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 12. Juni 2024 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 der Kommission vom 5. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit in das EWR-Abkommen übernommen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 ist in den EU-Mitgliedstaaten am 9. April 2024 in Kraft getreten. Sie ist bis zum 9. Oktober 2024 in den EU-Mitgliedstaaten

umzusetzen und wird ab diesem Tag anzuwenden sein. In den EWR/EFTA Vertragsstaaten gilt das Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses als Umsetzungsfrist.

Die Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 erfordert eine entsprechende Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG), konkret eine Anpassung der in Art. 17 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 2 Bst. b VersVertG genannten Beträge an die in der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 vorgegebenen Grundbeträge in Euro.

Das Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 125/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bedarf des Abschlusses der Zustimmungsverfahren durch die nationalen Gesetzgeber in den EWR/EFTA Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein. Der vorliegende Bericht und Antrag und dessen Behandlung im Landtag dienen dazu, die Zustimmung des Landtages einzuholen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die EWR/Schengen-Kommission des Landtages und die Regierung haben in ihren Sitzungen vom 27. Mai 2024 sowie vom 4. Juni 2024 befunden, dass der Beschluss Nr. 125/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtages gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedarf, da aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 liechtensteinisches Gesetzesrecht abgeändert werden muss.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemeines

Die gegenständliche, am 5. Dezember 2023 auf Grundlage des in Art. 10 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.

Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD) vorgesehenen Verfahrens von der Europäischen Kommission erlassene Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 dient dazu, die Grundbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungsund Rückversicherungsvermittlern und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit an die von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindexes anzupassen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 beruht auf einem Entwurf technischer Regulierungsstandards, welcher der Europäischen Kommission von der EIOPA vorgelegt wurde. Die EIOPA hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Anhörungen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung eingeholt.

3.2 Wesentliche Inhalte der delegierten Verordnung

Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 ist der von Eurostat für die Union erstellte Europäische Verbraucherpreisindex um 20,32% gestiegen. Folglich waren gemäss Art. 10 Abs. 7 IDD die in Art. 10 Abs. 4 und Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. b IDD vorgegebenen Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit entsprechend anzuheben:

Die Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern gemäss Art. 10 Abs. 4 IDD werden von 1 300 380 Euro für jeden Schadenfall und 1 924 560 Euro für alle

Schadenfälle eines Jahres auf 1 564 610 Euro für jeden Schadenfall und 2 315 610 Euro für alle Schadenfälle eines Jahres angehoben;

Der Grundbetrag in Euro für die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit gemäss Art. 10 Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. b IDD wird von 19 510 Euro auf 23 480 Euro angehoben.

4. DURCHFÜHRUNG

Grundsätzlich wird die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 mit ihrem Inkrafttreten im EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Jedoch wurden die in Art. 10 Abs. 4 und Abs. 6 Unterabs. 2 Bst. b IDD vorgegebenen Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit in Liechtenstein in Art. 17 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 2 Bst. b VersVertGumgesetzt.

Die Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 erfordert daher eine entsprechende Anpassung der in Art. 17 Abs. 1 Bst. b und Art. 19 Abs. 2 Bst. b VersVertG genannten Beträge an die in der Delegierten Verordnung vorgegebenen Grundbeträge in Euro. Da diese Gesetzesvorlage rein technische, betraglich vorgegebene Anpassungen der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit enthält, wurde auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Der Versicherungsvermittlermarkt und der Verband Liechtensteinischer Versicherungsmakler (LIBA) wurden jedoch vorab über die vorzunehmenden Anpassungen im VersVertG schriftlich informiert. Die

entsprechende Behandlung in erster Lesung und Beschlussfassung in zweiter Lesung durch den Landtag sollen noch im Herbst 2024 erfolgen, um ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 125/2024 sicherstellen zu können.

5. VERHÄLTNIS ZUR SCHWEIZ

Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 entfaltet in der Schweiz grundsätzlich keine Rechtswirkung. Die Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung von liechtensteinischen Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und die finanzielle Leistungsfähigkeit von liechtensteinischen Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit begründet für sich allein auch keinen besonderen Drittlandsbezug.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR/Schengen-Kommission des Landtags zur Auffassung gelangt, dass der Beschluss Nr. 125/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 12. Juni 2024 betreffend die Übernahme der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen ist.

Im Übrigen wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

7. <u>AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN-</u> <u>SATZ</u>

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die Übernahme und Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 führt zu keiner Erweiterung der bestehenden Kernaufgaben der FMA im Sinne von Art. 5 Abs. 1 FMAG.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die Übernahme und Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 führt zu keinen personellen, finanziellen, organisatorischen und räumlichen Auswirkungen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die Übernahme und Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 wird sich auf das UNO-Nachhaltigkeitsziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) positiv auswirken. Gemäss des Unterziels 8.10 sollen die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen gestärkt werden, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern. Die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit sind wichtige Aspekte eines funktionierenden Versicherungswesens.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Übernahme und Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 negativ auf eines der UNO-Nachhaltigkeitsziele auswirken wird.

7.4 Evaluation

Eine gesonderte Evaluation ist nicht vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

<u>Antrag,</u>

der Hohe Landtag wolle dem Beschluss Nr. 125/2024 vom 12. Juni 2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 der Kommission vom 5. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit die Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Dr. Daniel Risch

Kundmachung

vom ... 2024

des Beschlusses Nr. 125/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 12. Juni 2024 Zustimmung des Landtags: ... $^{\rm 1}$ Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: ...

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 125/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung: gez. *Dr. Daniel Risch* Fürstlicher Regierungschef

_

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 89/2024.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 125/2024

vom 12. Juni 2024

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 der Kommission vom 5. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- 2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13e (Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32024 R 0896:** Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 der Kommission vom 5. Dezember 2023 (ABl. L 2024/896 vom 20.3.2024)."

.

² ABl. L 2024/896 vom 20.3.2024.

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/896 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 13. Juni 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen 3 .

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juni 2024.

(Es folgen die Unterschriften)

³ Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/896 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 2023

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (¹), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat die Aufgabe, regelmäßig die Grundbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit zu überprüfen, um den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindexes Rechnung zu tragen. Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 ist der von Eurostat für die Union erstellte Europäische Verbraucherpreisindex um 20,32 % gestiegen. Daher müssen die Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit um diesen prozentualen Anstieg angepasst werden.
- (2) Die Richtlinie (EU) 2016/97 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihre nationalen Rechtsvorschriften anzupassen, und den Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit genügend Zeit für die Ergreifung der erforderlichen Durchführungsmaßnahmen einzuräumen, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung aufgeschoben werden.
- (4) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der EIOPA vorgelegt wurde.
- (5) Die EIOPA hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Anhörungen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (²) eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97

Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/97 wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler schließen eine für das gesamte Gebiet der Union geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende Garantie in Höhe von mindestens 1 564 610 EUR für jeden einzelnen Schadensfall und von 2 315 610 EUR für alle Schadensfälle eines Jahres ab, sofern eine solche Versicherung oder gleichwertige Garantie nicht

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19.

^(*) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

DE ABI. L vom 20.3.2024

bereits von einem Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderen Unternehmen gestellt wird, in dessen Namen der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler handelt oder für das der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler zu handeln befugt ist, oder sofern dieses Unternehmen die uneingeschränkte Haftung für das Handeln des Vermittlers übernommen hat."

- 2. Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - "b) Vorschriften, nach denen der Vermittler über eine finanzielle Leistungsfähigkeit zu verfügen hat, die jederzeit 4 % der Summe ihrer jährlichen Prämieneinnahmen, mindestens jedoch 23 480 EUR, entspricht;"

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 9. Oktober 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2023

Für die Kommission Die Präsidentin Ursula VON DER LEYEN

2/2